

von ihren oesterreichischen Abnehmern oft gebrauchen hören konnte. Und mit solchen ist es besser, die Verbindung je eher, je lieber zu brechen, weil man von solchen über lang oder kurz eine Schädigung seiner Interessen zu fürchten hat, da eine Handlung, die nicht einmal ein Opfer, wie das in Rede stehende, für die Ehre ihrer Firma bringen kann, bei der ersten besten anderen Calamität zu Grunde geht.

Es bleibt sich im Grunde gleich, aus welcher Ursache der Schuldner zur Zeit nicht zahlen kann. Handelt es sich nur um augenblickliche Stockung, so wird der Gläubiger den Umständen gemäß Nachsicht haben. Bietet jedoch der Schuldner statt der zu zahlenden eine geringere Valuta mit dem Verlangen, daß diese als volle Zahlung angesehen werde, so hat er auf alle Fälle accordirt. Bietet er aber eine noch geringere Valuta, als er empfangen, unter dem Vorgeben, nur diese erhalten zu haben und deshalb auch nur darin zahlen zu können, so thut er mehr als accordiren. Ich überlasse es den oesterreichischen Herren Collegen, die uns mit den betreffenden Phrasen Banknoten al pari anbieten, während sie selbst über pari verkauft haben, den Ausdruck hierfür selbst zu finden.

Nach auf alle einzelnen Punkte meiner Gegner einzulassen, fällt mir nicht ein; das hieße nur leeres Stroh dreschen. Dieselben stehen durchaus nicht auf dem allgemeinen Standpunkte, vielmehr jeder nur auf seinem besonderen, und von dem aus kräht er. Nr. 72. schreibt stellenweise geradezu Unsinn, z. B. in dem Satz, wo er von den Calamitäten spricht, die die Oesterreicher siegreich überwunden hätten. Was in aller Welt hat dieses Ueberwinden mit den Courslisten und den außeroesterreichischen Handlungen zu thun? Auf den Zusammenhang wäre ich wirklich begierig. Wie siegreich diese Ueberwindung übrigens war, zeigen die betreffenden Herren durch ihre jegige Handlungsweise.

Wer diese Messe bezahlt hat, hat eigentlich nur seine Schuldigkeit gethan. Der Verleger muß aber allen solchen wegen der auf der anderen Seite herrschenden Begriffsverwirrung geradezu dankbar dafür sein. Es sind unter denen, die ganz oder doch nur mit einem gewöhnlichen Uebertrag gezahlt haben, Handlungen, denen die Erfüllung ihrer Pflicht gewiß ebenso schwer, wenn nicht schwerer geworden ist, als solchen, die uns Banknoten al pari anbieten. Die Liste des Leipziger Verleger-Vereins wird vielleicht hierüber dem Buchhandel einigen Aufschluß geben können.

Aus der Praxis.

Unter dem 28. April 1858 verschrieb ich von der Ettinger'schen Verlagsbuchh. in Würzburg 1 Albach's Himmelsstöne. Da dies Werk auf mein wiederholtes Verlangen nach Monatsfrist ebenso wenig als eine Antwort in Betreff desselben bei mir eingetroffen war, so sah sich mein Besteller genöthigt, eine andere Disposition zu treffen und auf das Bestellte Verzicht zu leisten. Mitte Juni v. J., also nach ungefähr 2 Monaten, kommt endlich, während der Weg von hier nach Würzburg mit der Eisenbahn in circa 24 Stunden zurückgelegt werden kann, das längst aufgegebene Buch mit Factura des Hrn. R. Genrich in Berlin und unter Nachnahme von 1 Thlr. 8 Pf. bei mir an. Da ich dasselbe weder von Hrn. Genrich, noch gegen baar verschrieben hatte und dasselbe überhaupt für meinen Zweck nicht mehr gebrauchen konnte, so meldete ich dies sofort diesem Herrn, mit dem Ersuchen, das Buch zurückzunehmen. Ich hatte mich verrechnet. In die eigenthümliche Rechtsanschauung dieses Herrn paßten meine einfachen Argumente nicht hinein; mit dem Bemerkten: „Bezahltes wird nicht wieder eingelöst“ wurde die Erfüllung einer rechtlich unzweifelhaft feststehenden Verbindlichkeit abgewiesen.

Feind aller unnöthigen Weiterungen, entschlief ich mich kurz, das Buch zu behalten, dasselbe sauber einbinden zu lassen und demselben zum theuern Andenken meiner Geschäftsverbindung mit Hrn.

Genrich unter meinen Lagersachen einen Platz zu geben. Da kommt die Hiobspost vom Buchbinder, das fragliche Buch sei defect. Das Fehlende wird von Hrn. Genrich verschrieben, ein-, zwei-, drei-, viermal wiederholt bestellt — vergebens, weder die fehlenden Bogen, noch eine Antwort treffen ein. Des langen Wartens müde, schicke ich endlich am 10. April 1859 das defecte Buch an Hrn. Genrich zurück mit der Anforderung, dasselbe zu completiren, worauf endlich am 20. Mai meine vielgeprüften und vielgewanderten „Himmelsstöne“ unvollständig wie vorher und mit der profanen Bemerkung des Hrn. Verlegers: „Sie empfangen ein complettes Exemplar und damit basta!“ wieder bei mir ankamen.

Das Verfahren des Hrn. Genrich würde seine richtige Würdigung jedenfalls am besten unter vier Augen erfahren, und indem ich mir selbst weitere Schritte in dieser Angelegenheit vorbehalte, habe ich zugleich diese Geschichtserzählung, zu Ruh und Frommen meiner Herren Collegen, der Doffentlichkeit nicht vorenthalten mögen, überzeugt, daß die Moral davon ein Jeder leicht herausfinden wird.
Halberstadt, im Juni 1859. R. Franz.

Erklärung,

Hrn. Otto Spamer gegenüber.

Hr. Otto Spamer, „Verlagsbuchhändler in Leipzig, Verleger und Mitherausgeber der Illustrierten Jugend- und Volksbibliotheken, Inhaber der großen goldenen Franz-Josefs-Medaille, sowie verschiedener anderer Ehren- und Preisverleihungen“, hat in seinem neuesten Werke S. 24. auch meiner „der Curiosität halber“ gedacht, und ich sehe mich deshalb veranlaßt zu erklären, daß seine Angabe falsch ist. Unser „Streit“ endete nicht vor dem Richter, wie er behauptet, denn Hr. Sp. ließ es wohl, ehe er mir das Honorar für den zweiten Abdruck meiner Skizze zahlte, bis zur Klage, aber nicht weiter kommen, und zahlte dann erst, als er sah, daß ich auf meinem Rechte bestand. Ich weigerte mich jetzt allerdings, das Geld zu nehmen, um das Princip der Sache zu verfechten — ob nämlich der Herausgeber einer Zeitung das Recht habe, die darin aufgenommenen Artikel unter einem anderen Titel so oft abzudrucken, als es ihm beliebt —; das Gericht nimmt aber keine „Principklage“ an, und ich mußte mich mit der Erfüllung meiner Forderung, dem nochmaligen Honorar, begnügen.

Hr. D. Sp. bemerkt S. 34. von „Behme oder Justiz“: „daß Meinungsverschiedenheiten in Betreff des geistigen Eigenthumsrechts vielfach herrschen, ist allgemein bekannt.“ Hr. D. Sp. hat darin vollkommen Recht. Es herrschen überhaupt Meinungsverschiedenheiten in Betreff des ganzen Eigenthums — wäre das nicht der Fall, brauchten wir gar keine Polizei —; daß ich aber in meinem Rechte war, hat er mir selber durch Zahlung des doppelten Honorars stillschweigend zugestanden, um es nicht auf den Erfolg der Klage ankommen zu lassen. Uebrigens zweifle ich sehr, daß der Standpunkt des Hrn. D. Sp. in dieser Sache der „der meisten deutschen Verleger“ ist — ich will es wenigstens nicht hoffen.

Rosenau, den 5. Juni 1859.

Friedr. Gerstäcker.

Neuigkeiten der ausländischen Literatur.

Englische Literatur.

- ALICE LITTLETON: a Tale. By Forester Fitz-David. Fcp. 8. London, Longman. Cloth, 6 s.
ALTHAUS, J., A Treatise on Medical Electricity, Theoretical and Practical; and its use in the Treatment of Paralysis, Neuralgia, and other Diseases. Post 8. London, Trübner & Co. 7 s. 6 d.
BUCKNILL, J. C., The Psychology of Shakespeare. 8. London, Longman. Cloth, 7 s. 6 d.